

# Satzung der Narrenzunft Mühlenbach e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

### *Narrenzunft Mühlenbach e.V.*

und hat seinen Sitz in Mühlenbach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Narrenzunft Mühlenbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des fastnächtlichen Brauchtums bezogen auf die Heimatgemeinde Mühlenbach und das mittlere Kinzigtal.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung u. Gestaltung und Entwicklung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums und der FASNACHTSFIGUREN (z.B. Müllermichele / Kleiekotzer)

4. Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen / Teilnahme an Veranstaltungen von Zünften und Verbänden und durch die Förderung und Durchführung der Kinder- und Jugendfasnacht.

(z.B. Schnurren / Elfimessen / Umzüge / Fasnachtsveranstaltungen)

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 2 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Die Zugehörigkeit zu einem Verband der Narrenzünfte wird angestrebt.

## **§ 4 Mitgliedsarten**

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an Treiben des Vereins teil.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Narrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Narrenrat entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen, und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
3. Durch Beschluss des Narrenrates kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - c) wenn der Mitgliedsbeitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet ist.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 9 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Narrenrates verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Narrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und Tragen der Masken.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 10 Beitrag**

1. Die Narrenzunft erhebt Beiträge von Ihren Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Er wird jährlich bezahlt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Narrenrat

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Zunftmeister/in
  - b) dem Stellvertretenden Zunftmeister/in
  - c) dem Schatzmeister/in
  - d) dem Schriftführer/in
3. Der/die Zunftmeister/in und dessen Stellvertreter/in sind geschäftsführende Vorstände im Sinne von § 26 Abs.2 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Intern geht das Vertretungsrecht des/der Zunftmeisters/in vor.

## § 13 Narrenrat

1. Der Narrenrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorstand,
  - b) mindestens fünf, höchstens zehn weiteren Frackträgern
  - c) zwei Vertreter/innen der Hästräger,
  - d) einem Vertreter/in der Tanzgruppe
  - e) und einem Vertreter/in für die Jugend.
  
2. Für die Wahl und die Amtszeit der Narrenräte gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.  
In den Narrenrat können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
  
3. Bei Ausscheiden eines Narrenrat-Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
  
4. Die jeweiligen Sitzungen werden vom/der Zunftmeister/in einberufen, oder wenn dies 4 Mitglieder des Narrenrates beantragen. Den Vorsitz führt der/die Zunftmeister/in.  
Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Narrenrates anwesend ist. Der Narrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
5. Aufgaben des Narrenrates
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
  - c) die Bewilligung von Ausgaben
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
  
6. Der Narrenrat ist berechtigt unter Berücksichtigung gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorschriften für Kosten und Ausgaben (Aufwendungsersatz) Ausgabensätze (auch pauschaliert) festzusetzen. Soweit dieser Aufwendungsersatz in pauschalierter Form Mitglieder des Vorstandes (Narrenrats) betreffen, ist deren Höhe und Veranlassung in der Rechnungslegung darzustellen und der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu Beschlussfassung/Entlastung vorzutragen.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.  
Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und der Internetseite des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Narrenrat dies beschließt
  - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes, Schatzmeisters/in und Schriftführers/in.
  - b) die Entlastung des Vorstandes / Narrenrates
  - c) die Wahl des Vorstandes, des Narrenrates und der Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beträge
  - e) die Entgegennahme der Berichte der Vertreter von Hästräger, Tanzgruppe und Jugend.
  - f) Beschlüsse über Einwendungen von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus der Narrenzunft.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Satzungsänderungen
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.  
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen gilt, dass Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gewertet werden.
4. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Narrenrat

5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Zunftmeister/in des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeit einstimmig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Narrenrat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **§ 17 Rechnungslegung / Kassenprüfung**

1. Grundsätzlich sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem/der Zunftmeister/in, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Die Rechnungslegung hat die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung bezüglich gesetzlicher, satzungsmäßiger und steuerlicher Bestimmungen zu erfüllen.
3. Von der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit zwei sachkundige Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Narrenrates sind. Die Wahl erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 entsprechend. Eine Überprüfung der Rechnungslegung/Kassengeschäfte hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Über das Ergebnis berichten die Prüfer in der Mitgliederversammlung und beantragen Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Narrenrat mit einer Mehrheit von 3/4 all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Hierbei gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mühlenbach, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinderfasnet in Mühlenbach verwendet werden darf.
5. Das Urheberrecht auf die Masken fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Mühlenbach.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2015 beschlossen.  
Gleichzeitig tritt die am 25.10.1980 beschlossene und am 11.11.1992 geänderte Satzung außer Kraft.

Mühlenbach, den 08. Mai 2015

Unterschriften des Vorstandes: